

Herausgeber (Federführung): P-OP-ZF	Ausgabedatum: 22.01.2010	Inkrafttreten: 01.01.2010	Zuordnung: GAV SBB	Klassifikation: ***
Erarbeitet durch: P-OP-ZF Verhandlungsgemeinschaft SEV, VSLF, transfair	Genehmigung 27.01.2010		Ersatz für: P 141.1 mit Inkrafttreten von 01.05.2009	
Verteiler: Vertragsparteien Lokpersonal P			Sprachfassung: d/f/i	

Vereinbarung betreffend Personalbeurteilung, Ausbildungs- und Anstellungslohn beim Lokpersonal P

1 Ausgangslage

Das Zukunftsbild Lokführer 2010 (R P 141.1) wurde per 31. Dezember 2009 gekündigt. Für die Übergangsfrist bis andere Regelungen (GAV) in Kraft treten, wird diese Vereinbarung erstellt, welche die Punkte regelt, die für die Übergangsfrist ihre Gültigkeit behalten sollen. Dieses Vorgehen wurde mit der Verhandlungsgemeinschaft anlässlich der Retraite vom 11.9.09 beschlossen.

2 Personalbeurteilung, Regelung zu GAV, Ziffer 122, Abs. 6

Die Personalbeurteilung für die Lokführer/ innen Personenverkehr findet im Rahmen eines standardisierten Führungs- und Entwicklungsgespräches statt. Dieses soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Das Gespräch dient dazu, Wertschätzung und Anerkennung für die erbrachten Leistungen auszudrücken. Stärken sollen dabei hervorgehoben und Wege für die Behebung von allfälligen Mängeln und Schwächen vereinbart werden. Insbesondere sollen beim Gespräch Entwicklungs- und Fördermassnahmen pro Mitarbeiter/in individuell vereinbart werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen sich nicht nur auf den Lokführerberuf beschränken, sondern auch allgemeine andere Möglichkeiten (z. B. Informatik-, Handelsschule, Betriebswirtschaftliche Ausbildung, Sprachkurse, technische Ausbildung, etc.) beinhalten. Das Gespräch findet anhand eines Leitfadens statt und wird schriftlich festgehalten.

Die Lohnentwicklung erfolgt gesteuert nach den gleichen Kriterien wie sie für das übrige Personal gelten, es wird aber fix ein PB-Wert „C“ zugrunde gelegt.

© Alle Rechte an diesem Dokument stehen der SBB zu

3 Lohn und Arbeitszeit während der Ausbildung

Der Jahreslohn während der Ausbildung beträgt bei Vollzeitanstellung mindestens CHF 44'500.-. Es handelt sich um einen Pauschallohn inklusive Zulagen und Vergütungen (gem. GAV Anhang 1, A, Ziff. 5.3). In begründeten Fällen, insbesondere auf Grund der persönlichen Verhältnisse, kann dieser Mindestbetrag bis maximal CHF 54'500.- erhöht werden.

Die Auszubildenden führen in Selbstverantwortung eine Arbeitszeitkontrolle und stellen sicher, dass das Zeitkonto bei Ausbildungsabschluss ausgeglichen ist. Ein Übertrag von Zeitguthaben aus der Ausbildung auf das Zeitkonto als Lokführer/in ist ausgeschlossen.

4 Lohn nach der Ausbildung

Nach der Ausbildung ist die Funktion „Lokführer“ in der Funktionsstufe 11 eingereiht. Der Anfangslohn beträgt mindestens CHF 62'000.-.

5 Übergangsbestimmungen

Für Themen, die nicht in dieser Vereinbarung geregelt sind, gilt der GAV.

6 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Die Lokführerfunktionen werden im Jahr 2010 im Rahmen von ToCo GAV SBB-weit überprüft und neu zugeordnet. Die Einreihung der Funktion Lokführer P wird – vorausgesetzt die Vertragsparteien einigen sich – per 1.1.2011 neu festgelegt.

Bern den 27.01.2010

Die Vertragsparteien:

SBB, Division Personenverkehr

Walter Hofstetter
Leiter Zugführung

Monique Saurer
HR Beraterin Operating

SEV

Rinaldo Zobele
Zentralpräsident LPV

Jürg Hurni
Gewerkschaftssekretär SEV

transfair

Hanspeter Hofer
Branchenleiter

Hans Bortis
Regionalsekretär

VSLF

Hubert Giger
Präsident

Daniel Ruf
Vorstand VSLF